das Kardinaldiakon Bernhard in Sachsen für richtig gehalten hatte, und eine Zustimmung zum Verhalten des Abtes Bernhard. Ob dabei auch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Fragen mitgewirkt hatte, ist nirgends überliefert. Aber viele Gründe sprechen dafür. Schon die Besorgnis, die der Papst gerade hinsichtlich der Rückkehr des Abtes Bernhard empfand, zeigte, dass er ihn nach wie vor für unentbehrlich hielt. Davon wird später noch zu berichten sein.

Wir müssen unsere Blicke jetzt noch einmal auf das Jahr 1077 zurückwenden. Mitten in den aufregenden Ereignissen in und nach Canossa hatte Gregor VII. den Stand der spanischen Angelegenheiten nicht ausser Acht gelassen. In demselben Monat Juni 1077, in dem der deutsche Gegenkönig im Kloster Hirsau das Pfingstfest gefeiert hatte, war vom Papst am 28. Juni ein Schreiben an "die Könige, Grafen und die übrigen Grossen Spaniens" erlassen, in dem er unter deutlichem Hinweis auf den Punkt 2 des "Dictatus papae" nochmals erklärte, was er schon in seinem Schreiben vom 30. April den französischen Baronen gegenüber ausgesprochen hatte, dass "das Königreich Spanien durch alte Verordnungen dem sel. Petrus und der hl. Römischen Kirche zur Recht und Eigentum übereignet sei". Es ist nebensächlich, was mit den "alten Verordnungen" gemeint war- ,die Anschauung, die der Papst hier vertrat, war unmissverständlich: ganz Spanien wurde hier auch den Spaniern gegenüber zum Eigentum der Römischen Kirche erklärt. Die eigentliche Veranlassung war zweifellos das ablehnende Verhalten des kastilianischen Königs Alfons VI. Zwei Monate nach Canossa, im Frühjahr 1077, hatte der König in seinen Urkunden den Titel "imperator totius Hispaniae" angenommen. Nach der schweren Niederlage des deutschen Königs wirdihm als Vorkämpfer gegen das Heidentum der Gedanke gekommen sein, dass sich jetzt für ihn die Möglichkeit ~~gegeben~~ hätte gegeben hätte, die Imperatorwürde anzunehmen und damit vor aller Öffentlichkeit den Anspruch auf den Schutz der Kirche zu erheben, den bis dahin der deutsche König beansprucht hatte. In dem päpstlichen Schreiben wurde von diesem Anspruch nichts erwähnt. Offenbar wollte der Papst sich damals schon aus Rücksichtnahme auf seinen Legaten, den Abt Bernhard von St. Victor in Marseille, die Freiheit der Entscheidung wahren, ob die Form des Legaten Hugo Candidus, d.h. die Lehnsabhängigkeit der Könige und Fürsten vom Papste oder die des Abtes Bernhard, d.h. die Unterstellung der Reformklöster unter St. Victor in Marseille, gewählt werden solle oder ob beide nebeneinander durchzuführen seien. Letzterer Gedanke aber stand dem Papste offenbar am nächsten. Mit grösstem Nachdruck betonte er ferner, dass durch das Vordringen der Sarazenen diese Ansprüche der römischen Kirche und vor allem das "servitium" zwar nicht zur Durchführung gekommen, dass jetzt aber durch die Siege der Christen das Land wieder in ihre Hände gekommen sei; er könne daher durch sein längeres Schweigen und durch ihre Unkenntnis dieses alte Recht nicht länger gefährden. Man hat sehr richtig darauf hingewiesen, dass " dieses Schreiben

---

22.) S. unten Seite

23.) Quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis = dass allein der römische Bischof mit Recht der universale genannt wird.

24.) In seinem noch ungedruckten Aufsatze über "die nichtrömische Kaiseridee" Kapitel 3: spanische und englische Kaisertitel. vertritt Carl Erdmann die Ansicht, dass dieser Titel auf der einen Seite den ausdrücklichen Verzicht auf eine universale Suprematie bedeute auf der anderen den Anspruch auf eine spanische Gesamtherrschaft, aber das Auftauchen des Titels, gerade im Jahre 1077, unmittelbar nach Canossa legt doch die Vermutung nahe, dass die Canossa-Szene ~~xxx~~ in ihm diesen Gedanken angeregt hatte, sich als Schutzherrn der Kirche zu bezeichnen. Später wurde es anders.